



Tourenreglement der SAC-Sektion Olten

Die im Text verwendeten Formulierungen wie "Tourenchef", "Tourenleiter", "Teilnehmer" etc. beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

Geltungsbereich

Art. 1

Das Tourenreglement gilt für das Touren- und Kursprogramm der SAC-Sektion Olten. Für die Jugend gilt das Reglement, sofern nicht abweichende J+S-Bestimmungen zu berücksichtigen sind.

Alpinkommission

a) Organ

Art. 2

1. Die Alpinkommission besteht aus maximal 9 Mitgliedern.
2. Die Generalversammlung bestellt die Kommission zu Beginn der Amtsdauer.
3. Es gehören der Alpinkommission an:
 - a) von Amtes wegen:
 - Sommertourenchef
 - Wintertourenchef
 - Chef Jugend JO
 - Chef Kinderbergsteigen
 - b) durch Wahl: maximal 5 Sektionsmitglieder
4. Die Sitzungen der Alpinkommission werden von ihrem Präsidenten geleitet oder bei seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied der Alpinkommission.
5. Die Alpinkommission konstituiert sich selbst.

Art. 2a

Bei den Senioren hat das Leitungsteam die Funktion der Alpinkommission und übt entsprechende Aufgaben aus. Das Leitungsteam besteht aus dem Obmann, dem Kassier sowie den Tourenchefs für Touren und Wanderungen.

b) Aufgaben

Art. 3

1. Die Alpinkommission bereitet das Touren- und Kursprogramm vor.
2. Sie bestätigt die vorgeschlagenen Tourenleiter.
3. Sie ist verantwortlich für die Rekrutierung von Tourenleitern.
4. Sie organisiert Weiterbildungen für die Tourenleiter.
5. Sie plant das Budget des Tourenwesens.

Vorschlagsrecht der Sektionsmitglieder

Art. 4

Die Sektionsmitglieder können der Alpinkommission Vorschläge einreichen.

Programm

Art. 5

1. Die Jugend (JO) und das Kinderbergsteigen erstellen ihr eigenes Touren- und Kursprogramm und unterbreiten es der Alpinkommission.
2. Die Alpinkommission unterbreitet das Touren- und Kursprogramm (inkl. Kibe, JO) dem Vorstand zur Genehmigung.

Aufgaben und Pflichten des Tourenleiters

a) Allgemeines

Art. 6

1. Der Tourenleiter bereitet die Tour vor und entscheidet über ihre Durchführung. Der Tourenleiter hat vor der Tour das Tourenplanungsformular Sommer bzw. Winter des SAC-Zentralverbandes auszufüllen. Auf die Tour muss er eine Liste aller Teilnehmer mit deren Namen und Telefonnummern mitnehmen.
2. Wird wegen Schlechtwetter, Lawinengefahr oder anderen Umständen das Tourenziel geändert oder die Tour abgesagt, muss der Tourenleiter den Tourenchef vorab entsprechend benachrichtigen.
3. Er bleibt während der ganzen Tour für die richtigen Anordnungen zuständig und verantwortlich. Seine Entscheide sind für alle Teilnehmer verbindlich.
4. Der Tourenleiter überprüft die Reisemöglichkeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Diesen ist, wenn immer möglich, der Vorrang zu gewähren.
5. Wird ein patentierter Bergführer beigezogen, trägt dieser die technische Verantwortung.
6. Der Tourenleiter hat bei der Engagierung eines Bergführers vorgängig dessen Honorar sowie die Regelung bei Absage der Tour vertraglich festzulegen.
7. Ist der Tourenleiter verhindert, hat er sich rechtzeitig mit dem Tourenchef oder dessen Stellvertreter nach einem geeigneten Ersatz umzusehen.
8. Für die Berichterstattung an den Tourenchef ist das Formular "Tourenbericht und -abrechnung" zu verwenden. Dieses Formular ist so rasch wie möglich ausgefüllt dem Tourenchef zuzustellen.

b) Weitere Pflichten

Art. 7

1. Der Tourenleiter beschreibt seine Tour bezüglich Charakter, Anforderungen und Schwierigkeit im Tourenplanungsprogramm. Die wichtigsten Eckdaten werden auch in den Clubmitteilungen veröffentlicht.
2. Die vorgängige Information an die angemeldeten Teilnehmer soll umfassen:
 - a) die Orientierung über das Tourengebiet, die Schwierigkeiten und die Dauer der Tour sowie die voraussichtlichen Kosten.
 - b) die Festlegung der Besammlung, der Hin- und Rückreise, der Auskunftsmöglichkeit bei zweifelhaftem Wetter.
3. Vor der Tour informiert er sich eingehend über die Schnee-, Fels- und Eis-Verhältnisse, die Wetterlage und die Lawinensituation. Vor Touren im Winter muss er das Lawinenbulletin so archivieren, dass er es im Falle eines Lawinenunglücks vorweisen kann.
4. Jeder Tourenleiter muss während der Tour eine aktuelle Teilnehmerliste auf sich tragen.
5. Der Tourenleiter kann von jedem Teilnehmer eine Anzahlung verlangen.
6. Der Tourenleiter beurteilt, ob der Teilnehmer den körperlichen, psychischen und technischen Anforderungen gewachsen ist. Er kann einen Teilnehmer aus diesen Gründen von der Teilnahme ausschliessen.

c) Verhalten bei Unfällen **Art. 8**

1. Bei Vorkommnissen besonderer Art hat der Tourenleiter alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen.
2. Bei Unfällen, bei denen ein organisierter Rettungseinsatz (terrestrisch oder aus der Luft) ausgelöst oder eine Spitalweisung nötig wurde, orientiert er zeitnah den Sektionspräsidenten und den zuständigen Tourenchef.
3. Das genauere Alarmierungsschema bei Unfällen ist im "Merkblatt Alarmierungsablauf bei Unfällen" beschrieben.

Teilnehmer

Art. 9

1. Jedes Sektionsmitglied ist berechtigt, an Touren teilzunehmen, sofern es den Anforderungen gewachsen ist. Gäste können im Einverständnis des Tourenleiters teilnehmen. Sektionsmitglieder haben jedoch bis zum Anmeldeschluss Vorrang.
2. Der Teilnehmer hat sich rechtzeitig beim Tourenleiter anzumelden. Die Anmeldung ist verbindlich. Wer sich kurzfristig vor Beginn der Tour abmeldet, hat seinen Anteil an den Bergführer-, Hütten- und Reisekosten zu bezahlen, sofern kein zumutbarer Ersatzteilnehmer gefunden werden kann.
3. Die Teilnehmer haben den Anordnungen des Tourenleiters Folge zu leisten. Die Trennung einzelner Teilnehmer von der Gruppe während der Tour ist grundsätzlich nur mit Einwilligung des Tourenleiters möglich. Allfällige Folgekosten und die Verantwortung trägt der austretende Teilnehmer.
4. Auf Ski-, Snowboard- und Schneeschuhtouren muss jeder Teilnehmer ein funktionierendes, dem aktuellen Stand der Technik entsprechendes Lawinenschütteten-Suchgerät auf sich tragen und eine Lawinenschaufel und eine Lawinsonde mitbringen. Die Sektion Olten hat ein begrenztes Lager an Material, das für Sektionstouren gratis, für Privattouren gegen einen günstigen Mietbetrag zur Verfügung gestellt wird.

Kostenbeteiligung/Spesen bei Touren mit Bergführer oder Bergführer-Aspirant

Art. 10

1. Die Kostenbeteiligung der Sektion bei Touren und Kursen mit Bergführer oder Aspiranten wird mit der Erstellung des Tourenprogrammes durch die Alpinkommission bestimmt. Sie ist abhängig von der Anzahl der angebotenen Tourenwochen und Kurse. Details sind im Anhang des Tourenreglements "Spesenentschädigung und Subventionen" geregelt.
2. Jede Kostenbeteiligung entfällt und die Tour/Tourenwoche muss nicht durchgeführt werden, wenn sich weniger als drei Mitglieder (inkl. Tourenleiter) anmelden.
3. Wird eine Tour/Tourenwoche durch die Teilnehmer und nicht durch den Bergführer abgesagt, bezahlt die Sektion den budgetierten Beitrag an die Entschädigung des Bergführers; den Restbetrag haben die angemeldeten Personen anteilmässig zu tragen.
4. Übrige Kosten wie Reise, Übernachtung und Verpflegung des Bergführers oder Aspiranten gehen zu Lasten der Teilnehmer.
5. Der Tourenchef leitet die visierte Rechnung an den Kassier weiter.

Kostenbeteiligung/Spesen der Tourenleiter

Art. 11

1. Die Alpinkommission legt bei der Erstellung des Tourenprogramms fest, ob den Tourenleitern (gegebenenfalls in der Rolle eines Seilschaftsführers) ein Anteil an Ihre Spesen ausbezahlt werden kann. Details sind im Anhang des Tourenreglements "Spesenentschädigung und Subventionen" geregelt.
2. Allfällige Spesen werden nur ausbezahlt, wenn der Tourenleiter das Formular „Tourenabrechnung“ korrekt ausgefüllt und dem Tourenchef zugestellt hat. Dieser kontrolliert die Abrechnung und leitet sie mit seinem Visum an den Kassier weiter.
3. Übrige Kosten wie Reise und Übernachtung des Tourenleiters gehen teilweise zu Lasten der Teilnehmer. Details sind im Anhang des Tourenreglements "Spesenentschädigung und Subventionen" geregelt.

Beiträge an Ausbildungskurse

Art. 12

1. Der Absolvent eines Ausbildungskurses (SAC-Tourenleiterkurs, J+S – Leiterkurs) und der damit verbundenen obligatorischen Fortbildungskurse hat Anrecht auf die Rückerstattung der Kurskosten, nicht aber der Reisekosten.
2. Der Absolvent des Kurses verpflichtet sich als Gegenleistung, für die SAC-Sektion Olten Touren zu leiten (im Minimum 1-2 Touren pro Jahr über die nächsten 3 Jahre).

Fahrtspesen bei Reise mit Privatwagen / Mietfahrzeug

Art. 13

1. Wird die Reise mit dem Privatwagen durchgeführt, werden die Fahrtkosten entsprechend den aktuellen Angaben im Anhang des Tourenreglements "Spesenentschädigung und Subventionen" auf die Mitfahrer aufgeteilt.
2. Wird ein Fahrzeug gemietet, werden die effektiven Kosten auf die Mitfahrenden verteilt.

Pflichten der Tourenchefs

Art. 14

1. Die Tourenchefs sind für das Tourenmaterial verantwortlich.
2. Die Tourenchefs fordern die Formulare "Tourenbericht und -abrechnung" bei den Tourenleitern ein und erstatten dem Vorstand Bericht über die durchgeführten Touren.
3. Das genauere Alarmierungsschema bei Unfällen ist im "Merkblatt Alarmierungsablauf bei Unfällen" beschrieben.

Material-Ausleihe /Vermietung

Art. 15

1. Sektionsmitglieder können für Clubtouren unentgeltlich gewisse Ausrüstungsgegenstände ausleihen.
2. Die Alpinkommission bestimmt, in welchem Umfang und zu welchen Preisen Material für Privattouren vermietet wird. Material für Clubtouren hat stets Vorrang. Die Mietpreise sind im Dokument "Tarife Mietmaterial SAC Olten" festgelegt.

Ergänzende Rechtsgrundlagen

Art. 16

Im Übrigen sind die einschlägigen Weisungen des SAC-Zentralvorstandes zu beachten.

Versicherung

Art. 17

1. Die Teilnahme an einer Tour erfolgt auf eigenes Risiko.
2. Jeder Teilnehmer hat selber für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.
3. Die Tourenleiter sind durch den SAC für die gesetzliche Haftpflicht gegenüber den Teilnehmern versichert.

Durch den Vorstand genehmigt am 20.10.2023